

**Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 24. April 2007

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 569

Änderungen:

- §§ 2, 12, 13 und 17 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26. Juni 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 860), in Kraft seit 20. August 2008,
- §§ 1, 2, 4, 11 und 12 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29. Januar 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S.478), in Kraft seit 19. Mai 2010,
- §§ 1, 2, 4 Abs. 1, 7 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 13 bis 15 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26. Juli 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.07.2011), in Kraft seit 28. Juli 2011,
- Inhaltsverzeichnis, §§ 1, 2, 4, 5, 7, 15, 17 und die Anlage geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 31. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.06.2013), in Kraft seit 05. Juni 2013,
- Inhaltsverzeichnis, §§ 1, 2 geändert und § 3a eingefügt sowie §§ 4, 10 Abs. 4, 11 geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 21. März 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.03.2016), in Kraft seit 23. März 2016,
- § 12 Abs. 2 und die Anlage geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 25. Mai 2018 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.05.2018) in Kraft seit 26. Mai 2018.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 3a Dissertation
- § 4 Zulassungsgesuch
- § 5 Entscheidung über die Zulassung
- § 6 Rücktritt vom Verfahren
- § 7 Promotionskommission, Gutachter
- § 8 Beurteilung der Dissertation
- § 9 Ablehnung der Dissertation
- § 10 Promotionskolloquium

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

- § 11 Gesamtnote
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 14 Vollziehung der Promotion
- § 15 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlage: Titelblatt der Dissertation

§ 1*

Doktorgrad und Prüfungsleistungen

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Fakultät) verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.).
- (2) Die Promotion setzt eine vom Dekan angenommene, mit mindestens der Note „rite“ bewertete schriftliche Arbeit (Dissertation) voraus sowie eine mindestens mit der Note „rite“ bewertete Verteidigung (Promotionskolloquium).
- (3) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger mathematisch-naturwissenschaftlicher Forschung bezeugen; ihre Ergebnisse müssen Neuheitswert besitzen und zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beitragen.
- (4) Im Promotionskolloquium soll der Doktorand zeigen, dass er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich zu vertreten.
- (5) Diese Promotionsordnung regelt gleichzeitig den Abschluss der Promotionsphase im Promotionsstudiengang „Greifswald Graduate School in Science“ (GGSS) an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Sie ist abgestimmt auf die Studienordnung vom 17. September 2002 und die Prüfungsordnung vom 17. September 2002 dieses Promotionsstudienganges. Die Kenntnis dieser Bestimmungen wird in dieser Promotionsordnung vorausgesetzt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen der Abschlussprüfung des Studiums in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach voraus. Dabei kann es sich um
 - a. einen Abschluss, der nach einem planmäßig mindestens 300 Leistungspunkten umfassenden konsekutiven Studium erworben wurde, oder

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

- b. ein Diplom einer Universität,
- c. einen Master of Science,
- d. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Apotheker,
- e. einen Magister in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hauptfach oder
- f. die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt bzw. Lehramt an Gymnasien mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hauptfach handeln.

Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sind durch Kopien der Prüfungszeugnisse zusammen mit der Annahmeerklärung nach Absatz 2 im Dekanat einzureichen.

- (2) Der Doktorand muss zu Beginn der Forschungsarbeit zum Zwecke der Promotion von einem Universitätsprofessor, Juniorprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Fakultät (Betreuer) angenommen worden sein. Im Falle der Annahme teilt der Doktorand dem Dekan schriftlich den Namen des Betreuers und das voraussichtliche Thema der Dissertation, unterschrieben bestätigt vom Betreuer, mit. Ab dem neunten Fachsemester muss eine Bescheinigung des Betreuers vorgelegt werden, dass das Betreuungsverhältnis weiter besteht. Bei Abbruch des Promotionsvorhabens ist der Dekan zu informieren.
- (3) Die Betreuung eines Doktoranden durch den Leiter einer drittmittelgeförderten wissenschaftlich begutachteten Nachwuchsgruppe bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (4) Insbesondere in interdisziplinären Promotionsvorhaben kann die Aufgabe des Betreuers auch durch ein Thesis-Committee mit höchstens drei Mitgliedern wahrgenommen werden. Dabei muss die Federführung bei einem Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Absatz 2 Satz 1 liegen, das dann in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 2 in der Regel zum Erstgutachter der Dissertation zu bestellen ist. Ein weiteres Mitglied des Thesis-Committees kann als dritter Gutachter eingesetzt werden. In der Regel ist das Thesis-Committee ein Teil der Promotionskommission nach § 7 Absatz 1. Der Antrag auf die Einrichtung eines Thesis-Committees ist vom Doktoranden zu stellen, nach Anhörung des Fakultätsrates setzt der Dekan dieses ein.
- (5) Die Zulassung von Doktoranden, die ein mathematisch-naturwissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb des Gebietes der heutigen Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse voraus.
- (6) Die Zulassung von Doktoranden, die nicht nach den Absätzen 1 und 5 zugelassen werden können, setzt voraus:
 - 1. die Immatrikulation im Promotionsstudiengang GGSS,
 - 2. die Zulassung zur Promotionsphase des Studiengangs nach § 11 Absatz 3 der Studienordnung,die Teilnahme an allen nach der Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen der Promotionsphase.
- (7) Spätestens zwei Monate nach der Annahmeerklärung übersendet der Betreuer dem Dekan eine Kopie einer Betreuungsvereinbarung.
- (8) Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der

Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf Antrag des Doktoranden um einen anderen Betreuer; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 3

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der Doktorand schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen des § 2 nach Maßgabe des Absatzes 1 entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3a

Dissertation

- (1) Eine Dissertation kann entweder in der Form einer Monografie oder als kumulative Schrift vorgelegt werden.
- (2) Eine kumulative Dissertation enthält in der Regel eine Sammlung von drei oder mehr publizierten, zur Veröffentlichung angenommen oder zur Begutachtung eingereichten Publikationsmanuskripten. Die jüngste Publikation darf maximal ein Jahr vor dem Gesuch zur Zulassung zum Promotionsverfahren erschienen sein. Mindestens zwei Manuskripte müssen bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Des Weiteren muss bei mindestens zwei Manuskripten der Bewerber Erstautor sein, wenn keine alphabetische Reihenfolge der Autoren vorliegt. Geteilte Erstautorenschaften werden nach der Anzahl der gleichwertigen Autoren gewichtet. Dabei muss es sich um Originalarbeiten für referierte wissenschaftliche Fachzeitschriften handeln, eine Arbeit kann auch ein Übersichtsartikel sein. Abweichend von Absatz 4 dürfen die Artikel nur in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die Manuskripte müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist. Dies ist in der Dissertation durch eine etwa 20-seitige Zusammenfassung darzustellen. Publikationen, die vorrangig Ergebnisse aus der Abschlussarbeit eines der Promotion vorausgegangenen Studiums des Doktoranden darstellen, können nicht Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein. Bei Manuskripten einer kumulativen Dissertation mit mehreren Autoren ist zusätzlich der jeweilige Anteil aller Autoren in Bezug auf Inhalt und Umfang auszuweisen. Die Aufteilung muss vom Betreuer und Doktoranden der Dissertation durch Unterschrift bestätigt werden.
- (3) Die Publikationen nach Abs. 2 müssen in der veröffentlichten Form abgedruckt werden. Stimmt der Verlag dem nicht zu, darf stattdessen das zugrundeliegende Manuskript bzw. der Fahnabzug verwendet werden. Dabei sind die bibliographischen Angaben der Publikation vollständig anzugeben.
- (4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung der Dissertation gewährleistet ist. Die Begutachtung ist gewährleistet, wenn alle Mitglieder der Promotionskommission sowie mindestens drei weitere Mitglieder des

Fakultätsrates über ausreichende Kenntnisse der beantragten Sprache verfügen. Der Antrag soll vom Doktorand im Einvernehmen mit dem Betreuer spätestens drei Monate nach der Annahme durch den Betreuer bei dem Fakultätsrat gestellt werden. In diesem Falle ist der Dissertation eine mindestens 20-seitige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

- (5) Erläuterungen zu den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Fakultätsrat in Form von Ausführungsbestimmungen beschließen.

§ 4 Zulassungsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen
- a) Nachweise über die Erfüllung der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, falls diese nicht schon bei Annahme vorliegen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
 - b) drei Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die drei Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht, einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums sowie ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang des Doktoranden ergibt, versehen sein. Der Doktorand kann andere von ihm verfasste und veröffentlichte Schriften beifügen.
 - c) die Dissertation in elektronisch lesbarer Form und eine Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine elektronische Überprüfung der Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu ermöglichen.
 - d) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte schriftliche Versicherung darüber, dass oder gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und dass alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben und keine Textabschnitte eines Dritten ohne Kennzeichnung übernommen wurden;
 - e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Doktorand sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der Doktorand nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat;
 - f) die Angabe des Fachgebietes der Dissertation;
 - g) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang des Doktoranden ergibt;
 - h) ggf. Angaben über den Speicherort der der Dissertation zugrundeliegenden Primärdaten.

- (2) Um die Feststellung, dass die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 4 Abs. 2. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den §§ 2 bis 4 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - b) die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist.
- (3) Die Zulassung wird versagt, wenn der Doktorand den angestrebten Doktorgrad bereits führt.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind; für die Entscheidung gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Rücktritt vom Verfahren

Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist. Mit zulässiger Ausübung des Rücktritts endet das Promotionsverfahren.

§ 7

Promotionskommission, Gutachter

- (1) Wird der Doktorand zugelassen, so bestellt der Dekan eine Promotionskommission. Sie besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern, dabei müssen mindestens vier Mitglieder beim Promotionskolloquium anwesend sein. Die Promotionskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, in der Regel dem Betreuer sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende wird vom Dekan ernannt, die weiteren Mitglieder werden dem Dekan vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Dabei muss mindesten ein Mitglied einem anderen Institut der Fakultät als dem der Vorsitzenden und des Betreuers angehören. Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung der Promotionskommission ändern. Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zwei Mitglieder der Promotionskommission dürfen nicht gemeinsam mit dem Bewerber publiziert

haben.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt in der Regel zwei Gutachter, davon mindestens einen aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 2) sowie mindestens einen aus einer auswärtigen Universität. Unter den Gutachtern muss mindestens einer sein, der an keiner der nach § 1 Absatz 4 eingereichten Publikationen beteiligt ist. Zum Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestimmen. Gehört der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann er mit seiner Zustimmung zum Erstgutachter bestimmt werden.
- (3) Ist der Doktorand ein Absolvent gemäß Studienordnung GGSS, kann als zweiter Gutachter ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat.
- (4) Als Mitglied der Promotionskommission und als Gutachter kann in der Regel nur bestellt werden, wer habilitiert oder Professor ist oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Zusammensetzung der Promotionskommission, die Namen der Gutachter und des Doktoranden einschließlich Titel der Dissertation und Promotionsfach werden den Mitgliedern des Fakultätsrates auf elektronischem Wege mitgeteilt. Die Mitglieder des Fakultätsrates können innerhalb von drei Arbeitstagen Einspruch gegen diese Festlegungen bei dem Dekan einlegen. In diesem Fall bestimmt der Fakultätsrat die Zusammensetzung der Promotionskommission und die Gutachter.

§ 8 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachter geben in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, ein Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

0 = summa cum laude (ausgezeichnet)
1 = magna cum laude (sehr gut)
2 = cum laude (gut)
3 = rite (genügend)
non sufficit (nicht genügend)

- (2) Spricht sich ein Gutachter gegen die Annahme der Dissertation aus, während sich die anderen Gutachter für die Annahme entscheiden, so bestimmt die Promotionskommission einen weiteren, in der Regel auswärtigen, Gutachter. Spricht sich dieser für die Annahme aus, nimmt der Dekan die Dissertation an.
- (3) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus der Bewertung der Gutachter nach folgendem Verfahren:

Bei einem Gesamtdurchschnitt von	0	= summa cum laude;
bei einem Durchschnitt bis	1,5	= magna cum laude;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= cum laude;
bei einem Durchschnitt über	2,5	= rite.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Ablehnung der Dissertation

- (1) Liegt ein ablehnendes Gutachten vor, bestimmt die Promotionskommission einen weiteren Gutachter. Ist auch dieses Gutachten ablehnend, ist die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.
- (2) Der Dekan teilt dem Doktorand schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem Doktorand wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten gewährt.

§ 10 Promotionskolloquium

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen worden ist (§ 8 Abs. 2), lädt der Dekan zum Promotionskolloquium (§ 1 Abs. 4). Der Doktorand erläutert im Promotionskolloquium die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse der Dissertation in einem höchstens dreiviertelstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Gutachter ist ihm Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren. Die Promotionskommission ist gehalten, die wissenschaftliche Diskussion wesentlich über den Themenkreis der Dissertation hinaus zu führen.
- (2) Die Einladung zum Promotionskolloquium erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem von dem Dekan im Einvernehmen mit dem Doktoranden festgesetzten Termin. Zeit und Ort sind durch Aushang bekannt zu machen. Ausschluss der Öffentlichkeit aus einem wichtigen Grund durch den Dekan ist zulässig.
- (3) Das Promotionskolloquium wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und von der Promotionskommission bewertet. Das Promotionskolloquium muss mit mindestens der Notenstufe „rite“ bewertet werden, damit es als gelungene Leistung eingeschätzt werden kann. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. Über die Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums ist unter Verantwortung des Vorsitzenden eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu legen.
- (4) Wird das Promotionskolloquium als „non sufficit“ bewertet, kann es auf Antrag, der innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium zu stellen ist, innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden.
- (5) Bleibt ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, dem Promotionskolloquium fern oder bricht er es ohne eine solche Entschuldigung ab, so gilt dies als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen, Zeugnisses verlangen, wenn sich der Doktorand mit Krankheit entschuldigt.

§ 11 Gesamtnote

- (1) Aus der Bewertung der Dissertation und des Promotionskolloquiums bildet die Promotionskommission eine Gesamtnote für das Promotionsverfahren. Dabei ist bei der Bildung der Gesamtnote der Mittelwert der Benotung der Dissertation durch die Gutachter mit zwei Dritteln und das Promotionskolloquium mit einem Drittel zu wichten. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 8 Abs. 1 entsprechend; für die Berechnung des Gesamtergebnisses gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Das Ergebnis ist von dem Vorsitzenden im Anschluss an das Promotionskolloquium zu verkünden und mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Prüfung der korrekten Ermittlung der Gesamtnote durch den Dekan bleibt vorbehalten.
- (3) Für den Fall der Gesamtbewertung mit summa cum laude gelten abweichend von den §§ 7 und 10 folgende Regelungen:
 - a) Der Betreuer teilt dem Dekan bei der Antragstellung zur Zulassung zum Promotionsverfahren mit, dass er es für möglich hält, dass die vorgelegte Dissertation mit summa cum laude zu bewerten ist.
 - b) Der Dekan benennt in Absprache mit der Promotionskommission einen weiteren auswärtigen Gutachter.
 - c) Mindestens fünf Mitglieder der Promotionskommission müssen beim Promotionskolloquium anwesend sein.
 - d) Die Entscheidung über die Einschätzung des Promotionskolloquiums muss einstimmig sein.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat der Doktorand die Dissertation in der eingereichten Fassung zu vervielfältigen und die vorgeschriebene Anzahl von vier Pflichtexemplaren und einer elektronischen Fassung innerhalb eines halben Jahres nach dem Termin des Promotionskolloquiums in der Universitätsbibliothek abzuliefern. Änderungen in den eingereichten Fassungen, ausgenommen redaktionelle Änderungen in der Druckvorlage, sind nicht zulässig. Versäumt der Doktorand die Frist, so verliert er alle durch das Verfahren erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Dekan die Frist angemessen verlängern.
- (2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ zu bezeichnen. Name, Ort und Datum der Einreichung der Dissertation sind zusammen mit der Titelzeile entsprechend Satz 1, wie in Anlage 1 angegeben, auf dem Titelblatt anzuordnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans und der Gutachter sowie der Tag des Promotionskolloquiums anzugeben.

- (3) Eine elektronische Veröffentlichung seiner Arbeit darf der Doktorand nur dann als Dissertation bezeichnen, wenn
- a) er eine elektronische Version auf einem Datenträger in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln bei der Fakultät abgibt und
 - b) er der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Nationalbibliothek und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

§ 13

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Doktoranden von dem Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstellten Gutachten zu gewähren. Eine Kopie der Gutachten für Zwecke der Bewerbung kann auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens mit Zustimmung der Gutachter ausgehändigt werden. Die Einholung der Zustimmung obliegt dem Antragsteller.

§ 14

Vollziehung der Promotion

- (1) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde nennt den Titel der Dissertation und deren Bewertung, die Bewertung des Promotionskolloquiums sowie die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens und den verliehenen Doktorgrad (§ 1 Absatz 1). Als Tag der Promotion wird das Datum des Promotionskolloquiums in die Urkunde eingesetzt. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Ungültigkeitserklärung und Entziehung

- (1) Ergibt sich, dass der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

- (3) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren, die unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Prüfungskommission nach Absatz 4 entscheiden. Sie sind nicht an die Empfehlung dieser Prüfungskommission gebunden.
- (4) Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 für jeden Fall eine Prüfungskommission ein. Diese Prüfungskommission besteht aus mindestens drei in der Regel der Fakultät angehörenden Universitätsprofessoren, die das Gebiet der zu prüfenden Promotionsleistung vertreten bzw. damit vertraut sind. Desweiteren gehört der Kommission ein fachfremder Universitätsprofessor der Fakultät an. Der Doktorand ist von der Kommission anzuhören.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h.c.) wegen hervorragender Leistungen für die Wissenschaft auf dem Gebiet der Mathematik oder der Naturwissenschaften verleihen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates und von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren. Der Senat wird nach Maßgabe der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald beteiligt.
- (2) Die Ehrenpromotion wird von dem Dekan durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 17 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) verleihen.
- (2) Der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.
- (3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen

Zustimmung des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

- (4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:
- Zusammensetzung und Zuständigkeit der Promotionskommission,
 - Erstellung der Gutachten,
 - Einsichtnahme in die Gutachten,
 - Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
 - das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
 - Sprache der Urkunde.
- In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.
- (5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch einen Hochschullehrer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gemäß § 2 Absatz 2 und durch einen Hochschullehrer der ausländischen Partnerinstitution.
- (6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag unter Beachtung von § 4 Absatz 1 Buchstabe b) festgelegt.
- (7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.
- (8) Hat der Bewerber die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 18
Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung findet auf alle Doktoranden Anwendung, deren Gesuch um Zulassung zur Promotion der Fakultät nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugeht unbeschadet einer vor Inkrafttreten liegenden Annahme durch einen Betreuer.

§ 19
Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität vom 18. April 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 24. April 2007.

Greifswald, den 24. April 2007

Der Rektor
Der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 569

Titel der Dissertation

Inauguraldissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors der Naturwissenschaften
(Dr. rer. Nat.)

der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vorgelegt von

Vor- und Familienname

Greifswald,